

Gemeinde Oberding

Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Oberding „Kindergarten Notzing“

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Oberding folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht zur Erziehung und Bildung eine Kindertageseinrichtung -Kindergarten Notzing- als öffentliche Einrichtung. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

(1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats für den Kindergarten ergeben sich aus dem Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz.

ZWEITER TEIL: Allgemeines

§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in die Kindertageseinrichtung voraus. Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr (1. September bis 31. August). Der genaue Zeitpunkt der Anmeldung wird ortsüblich bekanntgemacht. Eine spätere Anmeldung ist möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Sorgeberechtigte(n) zu machen.

(2) Mit den Personensorgeberechtigten wird ein separater Betreuungsvertrag abgeschlossen. Im Buchungsbeleg werden die gewünschten Betreuungszeiten festgelegt.

(3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen.

- Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
- Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung eines Kindergartens bedürfen (z.B. psychosomatische Retardierung, Sprachschwierigkeiten)
- Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind,
- Altersstufe der Kinder

(4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(5) Die Aufnahme außerhalb der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

(6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(7) Nicht aufgenommene Kinder können auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen werden oder eine andere Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(8) Stehen darüber hinaus noch Plätze zur Verfügung, besteht die Möglichkeit, Kinder anderer Altersgruppen (z. B. Schulkinder) aufzunehmen.

§ 5 Nachweis der Früherkennungsuntersuchungen

Spätestens bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung soll durch die Sorgeberechtigten der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung erbracht werden.

Bei der Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung sollen die Personensorgeberechtigten eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (Untersuchungen U 1 bis U 9 sowie J 1) vorlegen.

DRITTER TEIL:

Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Sorgeberechtigten (Kündigung des Betreuungsvertrages).

(2) Die Abmeldung der Kinder ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Schuljahres muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
- c) erkennbar ist, dass die Sorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,

- e) die Sorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Eine Abstimmung mit der Einrichtungsleitung kann erfolgen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall soll die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen werden.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(5) Schutzmaßnahmen bei Auftreten übertragbarer Infektionen – Infektionsschutzgesetz (IfSG). Treten übertragbare Infektionen im Umfeld der Einrichtung auf, gilt § 34 IfSG.

VIERTER TEIL:

Sonstiges

§ 9 Vorübergehende Abmeldung

Wird für ein Kind eine längere Erkrankung oder ein dadurch bedingter Kur- und Erholungsaufenthalt nachgewiesen, so kann für jeden vollen Monat (mindestens 30 zusammenhängende Kalendertage) eine vorübergehende Abmeldung vorgenommen werden. Diese darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

§ 10 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden im Einvernehmen zwischen dem Einrichtungsträger und der Einrichtungsleitung festgelegt.

(2) Die Schließtage der Kindertageseinrichtung sind von der Einrichtungsleitung jeweils rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 11 Verpflegung und Benutzungsgebühr

Die Kinder können in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen. Für die Verpflegung und Benutzung der Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 12 Mitarbeiter der Sorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Sorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeiten wahrnehmen, Sprechzeiten zu vereinbaren.

(2) Sprechzeiten werden nach Bedarf schriftlich oder mündlich vereinbart. Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

Die Sorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar entsprechend der Buchungszeiten.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB VII. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindergartenkindes mit ein. Alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sind auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts sowie während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Sorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Personen, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Oberding, 11.06.2013

Gemeinde Oberding

Lackner
Erster Bürgermeister